

Merkblatt zum Bau privater Stützwände an Verkehrsflächen der Stadt Sundern (Sauerland)

Stand: 11.01.2019

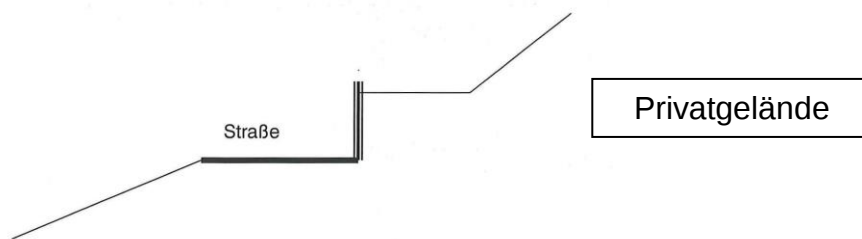
Stützwände an der Grenze zu öffentlichen Straßen müssen fachgerecht errichtet und unterhalten werden, um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszuschließen.

Sie planen die Errichtung einer Stützwand an einer Verkehrsfläche der Stadt Sundern.

Ihre Stützwand müssen Sie grundsätzlich auf Ihrem eigenen Grundstück und auf Ihre eigenen Kosten errichten. Sie müssen dafür sorgen, dass Ihre Stützwand dauerhaft stand- und verkehrssicher ist und diese bei Bedarf auch erneuern oder den ursprünglichen Zustand Ihres Geländes wiederherstellen.

Bei der Erstellung von Stützwänden gibt es grundsätzlich zwei Konstellationen:

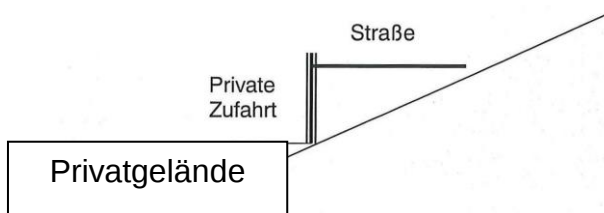
1.) Privatgelände wird aufgeschüttet, d. h. es liegt oberhalb der Straße



Es ist keine weitere Abstimmung mit der Stadt Sundern erforderlich.

Auf den Einbau von frost- und tausalzbeständigen Materialien ist besonders zu achten!

2.) Privatgelände wird abgegraben, d. h. das private Gelände liegt tiefer als die Straße



Es wirken Eigen- und Verkehrslasten der Straße auf die Stützwand ein. Hierzu ist Kontakt mit der Abteilung Verkehrsflächen und Grünanlagen (Ansprechpartner -siehe unten-) aufzunehmen.

In jedem Fall ist ab 1,50m sichtbarer Höhe der Stützwand ein Standsicherheitsnachweis anzufertigen und der Abteilung Bauordnung vorzulegen. Bei der Erstellung des Standsicherheitsnachweises wird dazu geraten, sich an die Regelungen der ZTV-ING zu halten, welche auch im kommunalen Tiefbau angewendet wird. Die Lastansätze aus Eigenlast der Straße und Verkehr müssen unbedingt beachtet werden (Lastansatz bei allen städt. Verkehrsflächen: Befahrung durch LKW).

Für die Nutzungsdauer des Bauwerkes wird zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit, Standfestigkeit und Dauerhaftigkeit empfohlen, Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 zu veranlassen.

Eine auf Ihre Veranlassung hin errichtete Stützwand, die nicht durch Straßenbau bedingt ist, ist auch dauerhaft von Ihnen bzw. Ihrem Rechtsnachfolger zu erhalten. Die Erhaltungspflicht muss dem Rechtsnachfolger (z.B. Käufer) übergeben werden.

Ansprechpartner Stadt Sundern

Stadt Sundern
3.2 Verkehrsflächen und Grünanlagen
Rathausplatz 1
59846 Sundern

Dipl.-Ing. (FH) Volker Broeske
Abteilungsleiter Verkehrsflächen und Grünanlagen
Tel.: 02933 / 81-201, Fax: 02933/ 81-111
E-Mail: v.broeske@stadt-sundern.de